

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2007

Nr. 2007/2188

Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Reform der Sekundarstufe I) Inkrafttreten

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hiess anlässlich der Verhandlung vom 30. August 2006 (RG 027/2006) die Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) als Folge der Reform der Sekundarstufe I gut. Das Volk stimmte der Gesetzesvorlage am 26. November 2006 ebenfalls zu. Gemäss § 96 (aktuell § 97) dieser VSG-Revision ist der Regierungsrat mit der Festsetzung des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen beauftragt bzw. hat die entsprechenden Überführungsschritte zu bestimmen.

Die Vorlage soll angesichts der Fülle, der unterschiedlichen Anwendungsbereiche und der Vielfältigkeit der notwendigen Anpassungen gestaffelt in Kraft treten. Die Inkraftsetzung ist mit der Planung des operativen Überführungsprozesses logisch zu verknüpfen. Dieser Prozess ist zurzeit in seinen Hauptpunkten geklärt und die Öffentlichkeit ist durch die Medien informiert. Mit den ersten Anpassungsmassnahmen wird 2008 begonnen, womit eine teilweise Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008 erfolgen soll.

2. Erwägungen

Die neue Struktur der Sekundarstufe I wird gemäss Vorlage und der Grösse des Vorhabens gestaffelt eingeführt. Es ist erforderlich, dass die Inkraftsetzung der einzelnen Teile der Gesetzesrevision auf den Überführungsprozess abgestimmt wird.

Parallel zur Anpassung des VSG als Folge der Reform der Sekundarstufe I läuft zeitgleich ein Anpassungsprozess als Folge der vom Kantonsrat am 16. Mai 2007 beschlossenen Teilrevision des VSG im Bereich der Speziellen Förderung und Sonderpädagogik (RG 051/2007). Auch hier wird ein Teil der Vorlage per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

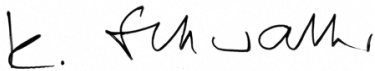
Diese Gleichzeitigkeit hat besondere Auswirkungen auf vier Paragraphen der Gesetzesrevision, welche die Reform der Sekundarstufe I betrifft:

Die §§ 3, 5, 25 Absatz 4 und 37 VSG werden zwar in Kraft gesetzt, aber durch die Teilrevision im Bereich der Speziellen Förderung und Sonderpädagogik (RG 051/2007) gleich wieder revidiert.

3. Beschluss

Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. RG 027/2006 vom 30. August 2006 und die Volksabstimmung vom 26. November 2006 wird beschlossen:

- 3.1 Die Änderungen der folgenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹ treten per 1. Januar 2008 in Kraft:
 §§ 3, 4^{bis}, 5, 19 Absätze 1 und 2, 20, 25 Absatz 4, 27, 29, III. Teil vierter Titel sowie §§ 37, 46, 47, 61 Absatz 3, 68 Absatz 2 und 96 (recte 97).
- 3.2 Die übrigen Änderungen (§§ 20^{bis} und 28–28^{quinquies}, III. Teil zweiter Abschnitt Titel; §§ 30, 31, 32 Absatz 1, 33 und 34; III. Teil dritter Titel; §§ 36, 44 und 44^{bis}) werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.



Dr. Konrad Schwaller
 Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5), VEL, YJP, DA, RYC, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten (25), Wa, KI (6), di, rf, yk, rl, mb, cb (5), gk, am,
 ruf (5)
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO, Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
 4500 Solothurn (5)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Parlamentsdienste
 Staatskanzlei
 GS
 BGS

¹ BGS 413.111